



# HESSISCHER LANDTAG

27. 04. 2022

## **Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.03.2022**

**Bestimmung des § 166 StGB**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Bestimmung des § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen) ist umstritten und zudem einer weiten Auslegung zugänglich. Kritiker bezweifeln, ob über den § 130 StGB hinaus überhaupt ein Anwendungsbereich verbleibt, dessen Legitimität nicht inzwischen entfallen ist.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen zehn Jahren an den zuständigen hessischen Behörden eine Strafanzeige wegen einer Straftat gem. § 166 StGB gestellt?
- Frage 2. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fälle wurde durch das zuständige Gericht ein Strafbefehl erlassen?
- Frage 3. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Fälle wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft Anklage erhoben?
- Frage 4. In wie vielen der unter 3. aufgeführten Fällen erfolgte eine Verurteilung?
- Frage 5. In wie vielen der unter 2. bzw. 4. aufgeführten Fälle erfolgte die Verurteilung bzw. der Erlass eines Strafbefehls in Tateinheit mit einem Delikt gem. § 130 StGB?
- Frage 6. Welche Religionsgemeinschaften betrafen die unter 1. bis 5. aufgeführten Fälle?

Die Fragen 1. bis 6. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der landgerichtlichen Staatsanwaltschaften waren in den letzten zehn Jahren insgesamt 42 Verfahren wegen einer Straftat gemäß § 166 StGB anhängig (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen). Ein abschließender Charakter kommt dieser Auskunft nicht zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Vorgänge aufgrund des Ablaufs von Aufbewahrungsfristen bereits gelöscht sind. Zum Teil haben die Staatsanwaltschaften aus der Erinnerung berichtet. Ferner können auch einzelne Vorgänge, bei denen andere Delikte als führend erfasst wurden, zugleich auch den Verdacht von Straftaten im Sinne von § 166 StGB zum Gegenstand gehabt haben.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaften waren christliche, einschließlich christlich-orthodoxer, jüdische und islamische Religionsgemeinschaften bzw. Bekenntnisse betroffen. Die betroffenen Religionsgemeinschaften werden jedoch nicht gesondert statistisch erfasst, so dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

In einem Verfahren wurde ein Strafbefehl erlassen; § 130 StGB (Volksverhetzung) war nicht Gegenstand der Verurteilung. Darüber hinaus gab es im abgefragten Zeitraum keine Anklagen oder Strafbefehle wegen einer Straftat nach § 166 StGB.

Frage 7. Gibt es Pläne der Landesregierung – ggf. in Kooperation mit der Bundesregierung und/oder anderen Landesregierungen – die Bestimmung des § 166 StGB zu ändern bzw. abzuschaffen?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: wie ist der aktuelle Stand?

Die Fragen 7. und 8. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein.

Wiesbaden, 27. April 2022

**Eva Kühne-Hörmann**